



Deutscher
Golf Verband

Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin **Hessen**
vom 3. November

Wichtige Information für
hessische Golfanlagen
Hessen

Neue Verordnung der Hessischen Landesregierung sieht Schließung aller Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb ab 05.11.2020 bis Ablauf des 30.11.2020 vor

Nachdem die Hessische Landesregierung mit Verordnung vom 29. Oktober (vergangener Donnerstag) die bundesweit auch sonst geltende Regelung getroffen hatte, dass für den grundsätzlich geschlossenen Freizeit- und Amateursportbetrieb als Ausnahme gilt, dass die Individualsportausübung allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand gestattet ist, wurde diese Bestimmung kurzfristig neu gefasst.

Der DGV hat sichere Kenntnis davon, dass die Landesregierung bereits intern die gerade erst erlassene Verordnung abgeändert hat und diese neue Fassung in Kürze, vermutlich am morgigen Mittwoch, veröffentlicht wird.

Mit **neuer Verordnung, gültig ab 5. November 2020**, wird dann in Hessen u. a. bestimmt (dort § 2 Abs. 2):

„2) Bis zum Ablauf des 30. November 2020 ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb untersagt. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisport sowie der Schulsport sind nur gestattet ...“

Damit wird die Hessische Landesregierung insgesamt ein Verbot des Betriebs öffentlicher und privater Sportanlagen, also ohne besondere Rücksicht auf Individualsportarten im freien, aussprechen.

Mit dieser Regelung geht die Hessische Landesregierung über die Inhalte aller anderen in den Bundesländern getroffenen Verordnungstexte hinaus. Aus keinem sonstigen Bundesland ist eine allgemeine Schließung aller Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb bekannt. Vielmehr gilt dort jedenfalls die mittlerweile allseits bekannte Ausnahme zugunsten des Individualsports.

Die unterschiedslose Schließung aller Sportanlagen in Hessen verkennt nach unserer Überzeugung, dass insbesondere der Golfsport, der gerade in Bezug auf den Gesundheitsschutz mit einem zulässigen Spaziergang in freier Natur vergleichbar ist, ebenfalls „im freien Gelände“ ausgeübt wird und nicht etwa auf einer eng begrenzten Sportstätte im eigentlichen Sinne.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Deutsche Golf Verband bereits aktiv inhaltlich und, in Kooperation mit dem Hessischen Golfverband, auch finanziell die juristische Überprüfung der neuen Verordnung. Dazu stehen die Verbände mit einer renommierten Anwaltskanzlei im Austausch und fördern den von dieser Kanzlei für einen hessischen Golfclub vertretenen Normenkontrollantrag und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (bzw. vorbeugenden Rechtsschutz).

Mit der Entscheidung der Hessischen Landesregierung wird nun der Individualsport in Hessen anders beurteilt als im gesamten restlichen Teil der Bundesrepublik. Anerkennenswerte inhaltliche Gründe, wie beispielsweise ein durch diese ad-hoc-Maßnahme besser erreichter Infektionsschutz,



Deutscher
Golf Verband

Information „Coronavirus“

sind nicht erkennbar. Mit Interesse ist zu erwarten, ob das vom DGV unterstützte und auch mögliche sonstige Eilverfahren kurzfristig Erfolg haben werden. Wir werden dafür alles tun. Bei dieser Einschätzung darf aber leider nicht vergessen werden, dass allein schon die aktuell bei dem zuständigen Gericht anhängige Vielzahl möglicher Verfahren zu einer verlangsamten Bearbeitung führen könnte.

Wir bleiben in diesen schwierigen Zeiten im wahrsten Sinne des Wortes „am Ball“ und werden Sie stets aktuell auf dem Laufenden halten. Gleichzeitig stehen wir für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Hinweis:

Die in diesem Bulletin gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle detaillierten Informationen, Hilfestellungen, ausgewählte Kommunikationsbeispiele von Clubs sowie den aktuellen Status zu DGV-Projekten zum Themenbereich Corona finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 3. November 2020